

Beitragssatzung zu Entwässerungssatzung

Präambel

- § 1 Anschlußbeitrag
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Beitragssatz
- § 5 Entstehung der Beitragspflicht
- § 6 Beitragspflichtiger
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Aufw andersatz für Grundstücksanschlüsse
(Hausanschlüsse)
- § 9 Entstehung des Ersatzanspruches
- § 10 Ersatzpflichtiger
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Inkrafttreten

Bekanntmachungsanordnung

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Kaarst vom 25.6.1980
(einschließlich der Änderungen durch
die Euroanpassungssatzung vom 18.06.2001)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2002

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594) und der §§ 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – SGV NW 610 – hat der Rat der Gemeinde Kaarst in seiner Sitzung am 29.4.1980 folgende Beitragssatzung zu der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – beschlossen:

§ 1

Anschlußbeitrag

Zum teilweisen Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlußbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar angeschlossen werden können und für die
 - (a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - (b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie entweder bebaut sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche des heranzuziehenden Grundstücks. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend Art und Maß der

baulichen Ausnutzbarkeit des heranzuziehenden Grundstücks mit einem Vomhundertsatz angesetzt.

- (2) Regelung für die Gebiete, für die ein Bebauungsplan besteht und für die ein einfacher Bebauungsplan besteht, aus dem sich Art und Maß der Ausnutzbarkeit der Grundstücke ergeben:

1. Der Vomhundertsatz beträgt an diesen genannten Gebieten:

	I bei überwiegender wohnlicher Nutzung oder Nutzbarkeit	II bei überwiegender Nutzung wie sie in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten zulässig ist
a) in Kleinsiedlungsgebieten bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	70 v.H.	90 v.H.
b) in Wohn-, Mischgebieten und Dorfgebieten		
aa) bei einer Nutzung ohne Bebauung und bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.	120 v.H.
bb) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	130 v.H.	150 v.H.
cc) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.	170 v.H.
dd) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	160 v.H.	180 v.H.
ee) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.	190 v.H.
c) in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten gem. BauNVO und Sondergebieten, die wie Gewerbe- u. Industriegebiete genutzt werden können		
aa) bei einer Nutzung ohne Bebauung und eingeschossiger Bebaubarkeit		170 v.H.
bb) bei zweigeschossiger Bebau-		

- | | | |
|-----|--|----------|
| | barkeit | 230 v.H. |
| cc) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 270 v.H. |
| dd) | bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 290 v.H. |
| ee) | bei sechs- u. höhergeschossiger Bebaubarkeit | 310 v.H. |
| d) | bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Bebauung ausgewiesen sind | 100 v.H. |
- e) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen (Sonderbauflächen) für Schulen, Schwimmbäder, Krankenhäuser, Kindergärten, Jugendheime, Kinderheime, Theater oder Mehrzweckhallen, bebaubare Flächen von Friedhofsgrundstücken, Sportplätzen und Freibädern ausgewiesen sind, gilt die Regelung für Wohn- und Mischgebiete. Ist im Bebauungsplan eine Geschößzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festgesetzt, so ist bei bereits bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschößzahl und bei noch unbebauten Grundstücken eine zweigeschossige Bebaubarkeit anzusetzen.
- Für Friedhofsgrundstücke, Sportplätze, Freibäder und sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in einer Ebene genutzt werden können, ist in diesem Falle eine eingeschossige Bebaubarkeit anzusetzen.
- f) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen für Rathaus, Feuerwehr, Bauhöfe ausgewiesen sind, gilt die Regelung für Kern-, Gewerbe- und Sondergebiete. Ist im Bebauungsplan für diese Flächen eine Geschößzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festgesetzt, so ist bei bereits bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschößzahl und bei noch unbebauten Grundstücken eine zweigeschossige Bebaubarkeit anzusetzen.
2. Als Anzahl der Vollgeschosse nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- 2a. Ist im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten, die wie Gewerbe- und Industriegebiete genutzt werden können, die durch 3,5, in Kleinsiedlungs-, Wohn-, Misch-, und Dorfgebieten die durch 2,8 und in Kleinsiedlungs-, Wohn-, Misch-, und Dorfgebieten, bei überwiegender Nutzung, wie sie in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten zulässig ist, die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Wandhöhe), wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
3. Ist im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt, beträgt der die Art und das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit berücksichtigende Vornhundertersatz
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | bei einer Baumassenzahl bis 3,5 | 170 v.H. |
| b) | bei einer Baumassenzahl über 3,5 bis 5,6 | 230 v.H. |

- | | | |
|----|--|----------|
| c) | bei einer Baumassenzahl über 5,6 bis 7,0 | 270 v.H. |
| d) | bei einer Baumassenzahl über 7,0 bis 7,7 | 290 v.H. |
| e) | bei einer Baumassenzahl über 7,7 | 310 v.H. |
4. Sind die ermittelten Geschößzahlen durch eine Bebauung im Wege von Ausnahmen und Befreiungen oder in sonstiger Weise tatsächlich überschritten, so gilt als zulässige Geschößzahl die höhere tatsächliche Anzahl der Vollgeschosse.
5. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossige bebaubare Grundstücke.
- (3) In den Fällen des § 33 BauGB sind die zulässige Geschößzahl, die Art der baulichen Ausnutzbarkeit und die Grundstücksflächen nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.
- (4) Regelung in Gebieten gem. § 34 BauGB und in baulich oder gewerblich genutzten Gebieten gemäß § 35 BauGB.
1. Bei bebauten Grundstücken gilt als nach Art und Maß zulässige Ausnutzbarkeit die auf dem heranziehenden Grundstück bereits tatsächlich vorhandene Nutzung nach Art und Maß. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse für Grundstücke, die einer Nutzung unterliegen, wie sie in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten üblich ist, die durch 3,5 geteilte vorhandene Gebäudehöhe (Wandhöhe), wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden. Bei Grundstücken, die einer überwiegenden Nutzung unterliegen, wie sie in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten üblich ist, die durch 3,0 geteilte und bei Grundstücken, die einer Nutzung unterliegen, wie sie in Kleinsiedlungs-, Wohn-, Misch- und Dorfgebieten üblich ist, die durch 2,8 geteilte vorhandene Gebäudehöhe (Wandhöhe), wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 2. Bei unbebauten Grundstücken ist die Art der Ausnutzbarkeit und die zulässige Geschößzahl nach Art und Maß der überwiegenden Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung des heranzuziehenden Grundstücks zu ermitteln. Ist eine überwiegende Bebauung und Nutzung nach Art und Maß bei den Grundstücken in der näheren Umgebung nicht zu ermitteln, so ist in den Fällen, in denen die Deutungsbreite die Art der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke in der näheren Umgebung bis zu einem Gewerbegebiet reicht, von einer Nutzung auszugehen, wie sie im Mischgebiet zulässig ist; reicht die Deutungsbreite bis zu einem Industriegebiet, so ist von einer Nutzung auszugehen, wie sie im Gewerbegebiet zulässig ist; das zulässige Maß der baulichen Ausnutzbarkeit ergibt sich in diesen Fällen aus dem Maß der Nutzung der benachbarten bebauten Grundstücke des heranzuziehenden Grundstücks.
 3. In den Gebieten gem. § 34 Abs. 2 BauGB ergibt sich die zulässige Anzahl der Vollgeschosse aus der Eigenart der im jeweiligen Baugebiet vorhandenen Bebauung, wobei die Höchstwerte für das Maß der baulichen Nutzung, die die Benutzungsverordnung festlegt, bezogen auf die im jeweiligen Baugebiet

überwiegend vorhandene tatsächliche Geschosßzahl nicht überschritten werden dürfen.

4. Es sind die vom Hundert-Sätze gem. Abs. 2 Ziffer 1 a) bis f) anzuwenden.
- (5) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt grundsätzlich die hinter der Fluchtlinie bzw. hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt:
 - a) Danach gilt bei Grundstücken, die so genutzt werden oder so genutzt werden können, wie es in Wohn- und Mischgebieten zulässig ist, als Grundstücksfläche:
 - aa) bei Grundstücken, die an eine kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der Erschließungsanlage und der in einem Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele,
 - bb) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einem Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele.
 - cc) bei Grundstücken, die an mehrere kanalisierte Erschließungsanlagen angrenzen, die Fläche zwischen diesen Anlagen und den hierzu im jeweiligen Abstand von 40 m verlaufenden Parallelen; höchstens jedoch die gesamte Grundstücksfläche.
 - b) Die Tiefenbegrenzung gilt nicht bei Grundstücken für die aufgrund baurechtlicher Vorschriften für die tatsächliche oder mögliche Nutzung des Grundstücks eine größere Tiefe erforderlich ist. In diesen Fällen ist die jeweils erforderlich Grundstückstiefe anzusetzen.

§ 4

Beitragssatz

- (1) Der Anschlußbeitrag beträgt je qm der nach § 3 ermittelten Flächeneinheit 2,56 Euro
- (2) Eine Ermäßigung des in Abs. 1 festgesetzten Beitragssatzes wird gewährt
 - a) bei Grundstücken, bei denen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, in Höhe von 50 % des Beitragssatzes; dies gilt nicht, wenn die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich erforderlich ist, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist,
 - b) bei Grundstücken, bei denen nur Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, in Höhe von 25 % des Beitragssatzes,
 - c) bei Grundstücken, bei denen nur Regenwasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, in Höhe von 75 % des Beitragssatzes.
- (3) Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung oder dürfen sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser in die

Abwasseranlage eingeleitet werden, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlußbeitrages nachzuzahlen.

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 17.05.2001 die Änderung des § 4 durch die Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro-Euroanpassungssatzung- beschlossen. Die Euroanpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann, d.h. also, sobald eine betriebsfertige Hauptrohrleitung verlegt ist.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 4 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt bzw. sobald Schmutz- als auch Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden darf.
- (3) Wird ein bereits an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Anschlußbeitrag neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen, wenn für das neu hinzugekommene Grundstück noch kein Anschlußbeitrag oder eine einmalige Kanalanschlußgebühr nach früherem Recht erhoben oder bezahlt worden war.
- (4) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 entsteht keine Anschlußbeitragspflicht, wenn für den Anschluß des Grundstücks bereits eine Anschlußgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und sie durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist.
- (6) Die Regelung nach Abs. 5 findet für nicht nach einem grundstücksbezogenen Maßstab veranlagte Grundstücke keine Anwendung, wenn die tatsächliche bauliche Nutzung gegenüber der bisherigen wesentlich erhöht wird, und zwar durch Errichtung eines weiteren selbständig nutzbaren Gebäudes. In diesem Falle wird für die Ermittlung der Grundstücksfläche nur noch die Fläche angesetzt, die zur Errichtung des Bauvorhabens nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung erforderlich ist. Die Beitragspflicht entsteht in diesem Fall mit dem Baubeginn.

- 8 -

§ 6**Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Mehrere Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 7**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8**Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse****(Hausanschlüsse)**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zum Prüfschacht an die Abwasseranlage ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, vor Entstehung des Ersatzanspruchs Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten zu erheben, wenn auf Antrag nachträglich oder zusätzlich ein Hausanschluß hergestellt oder der bestehende Hausanschluß verändert oder beseitigt werden soll.

§ 9**Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht, sobald der Anschluß hergestellt worden ist und tatsächlich Abwasser in die städtische Entwässerungsanlage eingeleitet werden können; im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 10**Ersatzpflichtiger**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist, zu dem die Anschlußleitung verlegt wurde.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (3) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluß, so haften alle Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte und sonstig dinglich Berechtigte der betreffenden Grundstücke als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt, wenn ein bereits bestehender Anschluß erneuert, verändert oder beseitigt wird.

§ 11

Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kaarst vom 22.12.1975 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 25.6.1980

Der Bürgermeister

gez. Romboy
1. Stellvertreter

Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kaarst vom 25.6.1980, vom Rat am 29.4.1980 beschlossen, wurde am 30.6.1980 in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung veröffentlicht.

Der Stadtrat hat am 26.9.2002 die 1. - Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte am 07.12.2002 in der NGZ.